

SATZUNG

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN  
IN DER STADT BERGISCH GLADBACH

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten
- § 8 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Stimmenzählung
- § 13 Ungültige Stimmen
- § 14 Feststellung des Ergebnisses
- § 15 Abstimmungsprüfung
- § 16 Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 17 Inkrafttreten

SATZUNG

(Neufassung)

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN  
IN DER STADT BERGISCH GLADBACH

- Entwurf -

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Stimmbezirke
- § 5 Abstimmberechtigung
- § 6 Stimmschein
- § 7 Abstimmungsverzeichnis
- § 8 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten
- § 9 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Stimmenzählung
- § 14 Ungültige Stimmen
- § 15 Stimmabgabe per Brief
- § 16 Zulassung der Abstimmungsbriefe und  
Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses
- § 17 Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids
- § 18 Abstimmungsprüfung
- § 19 Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 20 Inkrafttreten

### **Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach.

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin/dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs

### **Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach.

#### **§ 2 Bezeichnungen**

Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt.

#### **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des

Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzerinnen/Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch von der Vorsteherin/vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.

- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

### **§ 3** **Stimmbezirke**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

### **§ 4** **Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. diejenige/derjenige, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten eine Betreuerin/ein Betreuer nicht nur durch

Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

- (3) Für die Abstimmung per Brief gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

### **§ 4** **Stimmbezirke**

Das Stadtgebiet Bergisch Gladbach wird in \_\_\_\_ Stimmbezirke eingeteilt.

### **§ 5** **Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt

einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,

2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

#### **§ 5 Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Eine Abstimmungsberechtigte/ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

#### **§ 6 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Bürgerin/der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.
- (3) Inhaberinnen/Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

#### **§ 6 Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

#### **§ 7 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

## § 7

### Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt nicht.

## § 8

### Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht die Bürgermeisterin/der

## § 8

### Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
  2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
  3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
  4. den Text der zu entscheidenden Frage,
  5. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
  7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
  8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

## § 9

### Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag

Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Text des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragstellerinnen/der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

(4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
2. den Hinweis, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die Abstimmende/der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
4. den Hinweis, daß die Abstimmende/der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein abgestimmt werden kann.

des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Text des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

(4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

**§ 9**  
**Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

**§ 10**  
**Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

**§ 10**  
**Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

**§ 11**  
**Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

**§ 11**  
**Stimmabgabe**

- (1) Die/der Abstimmende hat eine Stimme. Sie/Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Die/der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Die/der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Die/der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende/ein Abstimmender, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (5) Eine Stimmabgabe per Brief findet nicht statt.

**§ 12**  
**Stimmenzählung**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

**§ 12**  
**Stimmabgabe**

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (5) Ein blinder oder sehbehinderter Abstimmungsberechtigter kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

**§ 13**  
**Stimmenzählung**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

**§ 13**  
**Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

**§ 14**  
**Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

**§ 15**  
**Stimmabgabe per Brief**

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
  - a) seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

**§ 16**  
**Zulassung der Abstimmungsbriefe und Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

(4) Mit der Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung darf nicht vor Abschluss der Tätigkeit vor Schluss der allgemeinen Abstimmungszeit begonnen werden.  
Für die Ermittlung der Abstimmung per Brief durch den Briefabstimmungsvorstand gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

#### § 14

##### Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürgerinnen/Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

#### § 15

##### Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

#### § 16

##### Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967); zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.1999 (GV NW S. 416); finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 14 Nr.1- 4, 15-18, 19,20, 22, 33 - 55, 63 Abs. 1, 81 - 83.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### § 17

##### Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

#### § 18

##### Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

#### § 19

##### Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967); zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.1999 (GV NW S. 416); finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13, 14 Nr.1- 4, 15 - 18, 19 - 22, 33 - 55, 63 Abs. 1, 81 - 83.

#### § 20

##### Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.12.2002 außer Kraft.